

GOLDBECK

Standard Arbeitsschutz



GOLDBECK

SAFETY AT WORK

SAFE TOGETHER!

1 Einleitung

Diese Arbeitsschutzbestimmungen für Auftragnehmer sind verbindlicher Vertragsbestandteil.

Auftragnehmer sind verpflichtet, eventuelle „auftragsbezogene Vereinbarungen zum Arbeitsschutz“ zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Beschäftigten sicherzustellen.

Soweit in Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, andere oder weitergehende Anforderungen gestellt werden, haben diese Vorschriften Vorrang.

2 Geltungsbereich

Dieser GOLDBECK-Standard Arbeitsschutz gilt für das Rechtsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

3 Alarmregelungen

Verhalten im Brandfall, bei Unfällen, Havarien und anderen Gefahren

- // Machen Sie sich mit dem örtlichen Flucht- und Rettungsplan und der Brandschutzordnung vertraut.
- // Erkundigen Sie sich vor der Durchführung der Arbeiten über vorhandene Brandmeldesysteme und lassen Sie diese ggfs. abschalten.
- // Über das an Ihrem Einsatzort gültige Rettungskonzept erhalten Sie vor Ort eine Einweisung durch Ihren Ansprechpartner.
- // Melden Sie jedes Ereignis der örtlichen Abteilung Arbeitssicherheit (Werke) oder der Bauleitung (Baustellen).



Erste Hilfe

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Mittel zur Ersten Hilfe jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich sind und für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer zur Verfügung stehen.

4 Verbote



Rauchen, Alkohol und sonstige Rauschmittel

Der Konsum von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist an allen Standorten und auf Baustellen verboten. Das Rauchen ist nur an ausgewiesenen Stellen zulässig.



Essen und Trinken

Die Einnahme von Speisen und Getränken an Arbeitsplätzen ist nicht erlaubt. Zum Essen und Trinken nutzen Sie bitte die dafür vorgesehenen Pausenräume.



Zutrittsbeschränkung

Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsbereiche dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.

5 Erlaubniseinholung und Sicherheitsvorkehrungen



Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein oder Freigabe) durch den Auftraggeber durchzuführen.

Dies betrifft zum Beispiel folgende Tätigkeiten:

- // Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- // Heißarbeiten (Schweißen, Brennen usw.)
- // Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Arbeitsmittel müssen gegen unbefugte Inbetriebnahme gesichert werden.

Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Verkehrssicherheit in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zu veranlassen.

Subunternehmen

Der Auftragnehmer hat die EINWEISUNG zum Arbeitsschutz von Subunternehmern durchzuführen.

6 Unfallverhütung

Vorschriften

Es gelten die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Regeln) sowie die Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Grundsätze und Informationen). Insbesondere verweisen wir auf folgende Regelwerke:

- // Arbeitsschutzgesetz
- // DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“,
§2 „Grundpflichten des Unternehmers“
- // DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“,
§3 „Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben“

Arbeitsmittel

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeitsmittel müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Es dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel verwendet werden.

Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Für deren Lagerung und Transport sind nur geeignete Gebinde zu verwenden. Der Auftragnehmer stellt die fachgerechte Entsorgung der von ihm eingebrachten Gefahrstoffe sicher.

Persönliche Schutzausrüstungen

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Auftragnehmer diese seinen Beschäftigten in ausreichender Menge und geeigneter Qualität zur Verfügung stellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

7 Anmeldung und Einweisung

Anmelden/Abmelden

Beim Betreten des Betriebs oder der Baustelle ist eine Anmeldung, beim Verlassen eine Abmeldung erforderlich.



Verkehrsregelung

Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf ausgewiesenen Plätzen gestattet.

Einweisung

Der Auftragsverantwortliche von GOLDBECK, bzw. die koordinierende Person weist die verantwortliche Person der Fremdfirma ein. Die verantwortliche Person der Fremdfirma ist für die Ein- und Unterweisung seiner Beschäftigten verantwortlich. Nachweise über durchgeführte Unterweisungen sind dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

Abfälle

Entsorgen Sie Ihre Abfallstoffe ordnungsgemäß.

Die Entsorgungsmodalitäten sind in der Regel im Vertrag geklärt.

Abweichungen sind mit der zuständigen auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers abzuklären.



Gefahrstoffe

Zeigen Sie die Lagerung und den Einsatz von Gefahrstoffen der koordinierenden Person unter Vorlage der Betriebsanweisung und des Sicherheitsdatenblatts vor dem Einsatz an.

Sauberkeit

Halten Sie Ihre Arbeitsstelle ständig in einem sauberen und ordentlichen Zustand und verlassen Sie sie nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt.

8 Verwendung von Flurförderzeugen, Kranen und Hubarbeitsbühnen

Flurförderzeuge

Die Benutzung von Flurförderzeugen ist nur mit einem Ausbildungsnachweis und schriftlicher Beauftragung des Vorgesetzten zulässig.

Im Ausland durchgeführte Schulungen werden nur anerkannt, wenn Sie nach deutschen oder internationalen Regelungen durchgeführt wurden.

Krane

Die Benutzung von Kranen ist nur mit einem Befähigungsnachweis und einer schriftlichen Beauftragung des Vorgesetzten (Autokrane, Turmdrehkrane) zulässig.

Im Ausland durchgeführte Schulungen werden nur anerkannt, wenn Sie nach deutschen oder internationalen Regelungen durchgeführt wurden.

Hubarbeitsbühnen

Die Benutzung von Hubarbeitsbühnen ist nur mit einem Befähigungsnachweis, einem Einweisungsnachweis des Verleihers und einer schriftlichen Beauftragung des Vorgesetzten zulässig.

Im Ausland durchgeführte Schulungen werden nur anerkannt, wenn Sie nach deutschen oder internationalen Regelungen durchgeführt wurden. (z. B. IPAF)

9 Ergänzende Regelungen für Baustellen

Fachbauleitung

GOLDBECK gegenüber ist ein Fachbauleiter schriftlich zu benennen

Dem Fachbauleiter obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Die Übernahme der Fachbauleitung schließt die volle zivilrechtliche Verantwortung des Auftragnehmers ein.

SiGe-Daten / Einweisung

Vor Beginn der Tätigkeiten ist die Anlage „SiGe-Daten / Einweisung“ ausgefüllt an GOLDBECK zu übermitteln oder am Tage der Arbeitsaufnahme der GOLDBECK-Bauleitung zu übergeben.

Einweisung

Vor Beginn der Tätigkeiten erfolgt durch die GOLDBECK-Bauleitung auf der Baustelle eine Einweisung des Unternehmers / des Fachbauleiters.

Der Unternehmer / Fachbauleiter gibt die Inhalte der Einweisung eigenständig und in geeigneter Form an seine Mitarbeiter weiter und verpflichtet sich, nur Beschäftigte auf der Baustelle einzusetzen, denen die Inhalte der Einweisung vermittelt worden ist.

Kollektiv genutzte Sicherheitseinrichtungen

Kollektiv genutzte Sicherheitseinrichtungen sind durch eine befähigte Person vor der ersten Benutzung eigenverantwortlich einer protokollierten Prüfung zu unterziehen, z. B. Gerüste, Sicherheitsnetze und Seitenschutzeinrichtungen.

Eine Kopie der ausgefüllten Checkliste zur Prüfung muss dem GOLDBECK-Bauleiter übergeben werden.

10 Ergänzende Regelungen für die Werkstandorte

Koordination

Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bestimmt der Auftraggeber vor Auftragsbeginn eine koordinierende Person. Die koordinierende Person legt mit den Verantwortlichen der beteiligten Fremdfirmen die erforderlichen Maßnahmen im Arbeitsschutz fest. Sie ist bei Vorliegen besonderer Gefahren gemäß DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“, Nr. 2.5 gegenüber den Beschäftigten der Auftragnehmer weisungsbefugt. Diese Befugnis betrifft Anweisungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.



Warnwesten und Arbeitskleidung

Alle Beschäftigten der Fremdfirma erhalten von GOLDBECK eine Warnweste und sind verpflichtet, diese während des gesamten Aufenthalts auf dem Werkgelände zu tragen. Dies dient Ihrer eigenen Sicherheit.

Auf dem gesamten Werksgelände gilt ein Verbot von Arbeiten mit kurzen Hosen, um Verletzungen zu vermeiden.

Arbeiten an und auf Werkstraßen

Sind vom Auftragnehmer Arbeiten an Werkstraßen geplant oder sind Transporte auf den Werkstraßen erforderlich, die zu Verkehrseinschränkungen führen können, ist dies im Voraus mit dem Bereich Arbeitssicherheit abzustimmen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (Verkehrszeichen, Absperrungen oder Lichtzeichenanlagen) hat der Auftragnehmer zu stellen.

Probetrieb von Maschinen

Können im begründeten Ausnahmefall während der Funktionsprüfung und des Einfahrbetriebes die für den Normalfall geltenden Vorschriften nicht eingehalten werden,

so müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen mit der koordinierenden Person abgestimmt werden.

Alle Beschäftigten müssen über die evtl. auftretenden Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen werden.

Arbeiten auf Dächern

Der Auftragnehmer hat die auf dem jeweiligen Werksgelände von GOLDBECK geltenden Regelungen für Arbeiten auf Dächern zu beachten und einzuhalten.

Das Betreten und Belasten von Dächern ist nur durch unterwiesene Personen zulässig.

Hochgelegene Arbeitsplätze im Produktionsbereich

Neben den Maßnahmen gegen Absturz gelten folgende Vorgaben:

Nach Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen in den Fertigungshallen, ist das Formblatt „Freigabe nach Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen im Betrieb“ zusammen mit der koordinierenden Person auszufüllen

Sicherheitscheck vor Arbeitsbeginn

Vor Beginn der Tätigkeiten ist das GOLDBECK - Formblatt „Sicherheitscheck vor Arbeitsbeginn“ auszufüllen und der koordinierenden Person zu übergeben.

Das Formblatt ersetzt nicht die Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers.

Dokumente, die bei Beauftragung von GOLDBECK zur Verfügung gestellt werden:

- // Sicherheitscheck vor Arbeitsbeginn
- // Freigabe nach Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen im Betrieb
- // Heißeislaubnisschein
- // Ereignisbericht Auftragnehmer